



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

19. April 2023

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **25.04.2023**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 15. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/14/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.02.2023**
- 2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“
Anpassung der Betreuungsentgelte
Vorlage: 84/2023
 - 3.2 Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“
Anpassung der Teilnahmeentgelte
Vorlage: 89/2023
 - 3.3 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 94/2023
 - 3.4 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 95/2023
 - 3.5 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022
Vorlage: 77/2023
 - 3.6 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016
Vorlage: 61/2023

- 3.7 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 101/2023
- 3.8 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach - in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 110/2023
- 3.9 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 109/2023

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Statistik Bücherei 2022
Vorlage: 83/2023
- 4.2 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt
Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola
Vorlage: 91/2023

5. Anfragen und Anregungen

gez.
Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/15/2023

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 25.04.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:40 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Holm, Christian

Lurz, Günther

Muschter, Jan

Rahner, Judith

Utterodt, Anja

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Herr Marcel Müller

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Bosch, Corinna

Scheer, Volker

V. Von den Beiräten

Misselwitz, Eila

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Engers, Anja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Für die SPD-Fraktion wird als neues Ausschussmitglied Sandra Zunke genannt, die Anwesenheitsliste ist entsprechend zu ändern. (Anmerkung zum Protokoll: zum Sitzungstermin wurde diese Änderung noch nicht offiziell mitgeteilt. Daher wird Marcel Müller als nicht anwesendes Mitglied geführt, das von Sandra Zunke vertreten wird. Zwischenzeitlich ist die offizielle Ausschussneubesetzung schriftlich vorgelegt worden, so dass die Änderungen im System erfasst werden konnten).

Es wird beantragt, die Tagesordnungspunkt 3.1 und 3.2 gemeinsam zu behandeln.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine weiteren Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/14/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.02.2023

Judith Rahner weist darauf hin, dass der Wechsel im Ausschussvorsitz zum Tagesordnungspunkt 3.1 Jugendhaus nicht protokolliert wurde und Karin Birk-Lemper den Raum verlassen hat.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XIII/14/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.02.2023 mit der Ergänzung, dass zum Tagesordnungspunkt 3.1 „Jugendhaus“, die Vorsitzende Karin Birk-Lemper den Raum verlässt und der Vorsitz von Judith Rahner übernommen wird, zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

Ulrike Bolz berichtet von der Sitzung der Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt. Der Betreuungsbedarf im U3-Bereich ist im Moment sehr hoch. Die Kirchengemeinde hat dies zum Anlass genommen, zu beantragen, die bestehende Kita-Regelgruppe in eine zweite altersgemischte Gruppe umzuwandeln.

Weiter warten Sie noch auf den Vertragsentwurf Kirche/Stadt zur Budgetierung.

Zur Errichtung einer neuen Pergola zum Sonnenschutz und der Zuschusszahlung der Stadt wurden unter Bezug auf TOP 4.1 der heutigen Mitteilungen auch in dieser Sitzung Informationen gegeben.

Außerdem wurde ein Notfallplan vorgestellt, der Auskunft dazu gibt, wie verfahren wird, wenn ein Personalausfall eintritt. So wird beispielsweise die Kita früher geschlossen, Büroarbeit bleiben liegen, Pausen fallen weg und nur eine Fachkraft betreut in den Gruppen.

Die kirchlichen Mitarbeitenden haben am Reformationstag frei. Die Kita bleibt in diesem Jahr geöffnet. Die Mitarbeitenden bekommen hierfür einen Tag nach Wahl frei. Im kommenden Jahr wird eine Entscheidung getroffen, wie es generell gehandhabt wird.

An der Sitzung des VzF konnte Ulrike Bolz nicht teilnehmen Karin Birk-Lemper berichtet hierzu, dass die Themen Personalgewinnung und Stipendien Tagesordnungspunkte waren. Generell sei im Wetteraukreis ein hoher Personalmangel zu verzeichnen Allerdings konnte mehr neues Personal gewonnen werden, wie Abgänge zu verzeichnen waren. Das Protokoll über die Sitzung wird verschickt.

3. Beratungspunkte

3.1 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“ Anpassung der Betreuungsentgelte

Vorlage: 84/2023

Die Tagesordnungspunkt 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beraten.

Die SPD-Fraktion spricht sich gegen eine Erhöhung der Betreuungsentgelt aus. Im Ausschuss wird über die unterschiedlichen Strukturen, das nicht vorhandene Wahlrecht der Eltern, welches Betreuungsangebot bzw welche Schule sie besuchen und die unterschiedlichen Betreuungsentgelt an den beiden Grundschulen sowie die der Vorlagen beigefügte Anlage zur Umstrukturierung der KiT GmbH diskutiert.

Da die Grundschule an der Wiesenau am Pakt für den Nachmittag teilnimmt, sollte es Ziel sein, dass auch die Grundschule am Hasenberg am Pakt teilnimmt. Von Bürgermeister Pauli wird hierzu noch einmal darauf hingewiesen, dass zum Schuljahr 206/27 die verpflichtende Ganztagsbetreuung an den Grundschulen kommt und für die Teilnahme an einer Schule am Pakt alle Beteiligten zustimmen müssen.

Für die SPD-Fraktion sind die zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 20.000,00 €, die der Stadt durch die Nicht-Erhöhung der Elternentgelte entgehen, vertretbar. Zumal auch beim VzF keine Einsparungen beschlossen wurden. Die Frage der Kostendeckung bleibt ungeklärt.

Weiter wird bemängelt, dass die Elternvertreter/innen nicht gefragt wurden. Bürgermeister Pauli erklärt hierzu, dass der Träger der Betreuungsangebote der Hochtaunuskreis sei. Die Elternvertreter/innen der Schulen vertreten die gesamte Schule und nicht nur die Kinder, die die Betreuungsangebote nutzen. Es wird geklärt, ob es für die Betreuungsangebote gewählte Elternvertreter gibt.

Die Frage, ob die Hortangebote jetzt nicht doch günstiger wären, wird vom Bürgermeister verneint.

Um die Unterschiede in den Angeboten zu klären, fehlende Informationen zu erhalten und die Fragen des Ausschusses zu beantworten, sollen Vertreter der Kit GmbH und/oder des Hochtaunuskreises, Vertreter/innen der Grundschulen und Elternvertreter der Grundschulen, sofern es für die Betreuungsangebote ebenfalls Elternvertreter gibt, auch diese zur nächsten Sitzung des Sozialausschusses eingeladen werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung bei einem Beschluss in der nächsten Sitzungsrunde nicht mehr zum 01.08.2023 erfolgen kann.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte 3.1 und 3.2 zur Anpassung der Betreuungsentgelte an den Grundschulen in der nächsten Sitzungsrunde zur beraten und hierzu Vertreter/innen der KiT GmbH und/oder des Hochtaunuskreises, der Schulen sowie der Eltern, sofern es für die Betreuungsangebote ebenfalls Elternvertreter gibt, auch diese einzuladen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“ Anpassung der Teilnahmeentgelte

Vorlage: 89/2023

Siehe TOP 3.1.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte 3.1 und 3.2 zur Anpassung der Betreuungsentgelte an den Grundschulen in der nächsten Sitzungsrunde zur beraten und hierzu Vertreter/innen der KiT GmbH und/oder des Hochtaunuskreises, der Schulen sowie der Eltern und sofern es für die Betreuungsangebote Elternvertreter gibt, auch diese einzuladen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 94/2023

Bürgermeister Pauli informiert den Ausschuss darüber, dass die Wahlordnung und die Geschäftsordnung mit dem Seniorenbeirat abgestimmt wurden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4 Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5 Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10 Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 95/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1
Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2
Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3
Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen

- Verkehrsfragen
- Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
- Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4

Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5

Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.
-

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstaufalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

Vorlage: 77/2023

Der Ausschuss unterstützt den Antrag. Sofern andere Vereine ebenfalls betroffen sind, wird von Bürgermeister Pauli mitgeteilt, dass der Hauptnutzer die SG Hausen ist. Er sichert zu, dass auch andere Vereine einen Antrag stellen können, der dann geprüft wird.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Vorlage: 61/2023

Dr. Kevin Kulb stellt fest, dass der zweite Satz im Absatz 5 unglücklich formuliert ist. Der Sozialausschuss wird sich nicht in vereinsinterne Probleme hängen und eine verliehene Nadel nur dann aberkannt werden soll, wenn das Ansehen der Stadt geschädigt wurde. Nach eingehender Diskussion einigen sich die Ausschussmitglieder darauf, dass der zweite Satz des § 5 folgende Neufassung erhält und stimmen darüber ab: Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

Artikel I

§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Auszeichnung können erhalten
 - a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
 - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
 - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
 - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 101/2023

Zu den Tagesordnungspunkten 3.7, 3.8 und 3.9 stellt Ulrike Bolz fest, dass die Kalkulation auf der aufgebaut wurde und eine Information welche Kostendeckung erreicht wurde, fehlt.

Die Schriftführerin erläutert hierzu, dass es sich bei diesen Satzungsänderungen (Anmerkung zum Protokoll: zur besseren Übersicht wurde die kompletten Satzungen abgedruckt, nicht nur die Änderungen) nur um eine transparente Darstellung der getroffenen Beschlüsse aus dem Vorjahr handelt. So wurde beschlossen, zum 01.01.2023 eine Gebührenerhöhung um 1,9 % vorzunehmen. Damit diese Gebühren in der Satzung dargestellt auf der Homepage veröffentlicht und nach der Rechnungstellung von den Nutzern nachvollzogen werden können, wurden die zu erhebenden Beträge aktualisiert.

Von Bürgermeister Pauli wird zugesichert, dass die Informationen zur Kostendeckung geliefert werden, sobald der Jahresabschluss vorliegt.

Sodann wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 3.7, 3.8 und 3.9 gemeinsam anzustimmen. Von der CDU-Fraktion wird hierzu mitgeteilt, dass sie sich im Sozialausschuss enthalten werden, da sie die Punkte in der Fraktion noch beraten möchten. Eine Abstimmung wird allerdings im HFA erfolgen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023

zu erlassen:

§1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielpho- raum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grund- preis	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
Stunden- preis*	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
Doppelter Stundenpreis*	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€

Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€
Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

§6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

§7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.8 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 110/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltspflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	142,66 €	48,91 €	16,30 €	28,53 €	44,83 €
Stundenpreis*	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
Ermäßigter Grundpreis	71,33 €	24,45 €	8,15 €	14,26 €	22,41 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
Erhöhter Grundpreis	213,99€	73,35 €	24,45 €	42,78 €	67,25 €
Erhöhter Stundenpreis	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der Grundpreis fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind

- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
 - Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu zahlen.

entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färse 45,85€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
- Rind 68,78€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.9 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 109/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	116,16 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8,28 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	58,08 €	8,15 €	7,13 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,14 €	0,58 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	174,24 €	24,45 €	21,39 €
Erhöhter Stundenpreis	12,44 €	1,74 €	1,52 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

5. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

6. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

7. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

8. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13

Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

9. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
10. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde
11. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

5. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
6. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
7. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
8. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

4. **Mitteilungen des Magistrats**

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Statistik Bücherei 2022

Vorlage: 83/2023

Christian Holm bedankt sich bei den ehrenamtlich Tätigen, die den Service aufrechterhalten. Sie bilden einen wichtigen Bestandteil, damit Bücher und Medien zur Verfügung stehen. Das Engagement sollte noch weiter unterstützt werden.

Bürgermeister Pauli informiert, dass auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Förderverein engagiert sind, und zwar über den normalen Arbeitseinsatz hinaus.

Die Ausschussvorsitzende möchte die Mitarbeiterinnen zu einer der nächsten Sitzungen einladen.

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Bestand an Printmedien leicht verringert, wogegen der Bestand an Non-Book-Medien zugenommen hat, so dass sich der Medienbestand insgesamt leicht erhöht hat.

Während die Entleihungen in 2021 insgesamt auf 54.438 beziffert wurden, betragen sie in 2022 insgesamt 44.481, sind also um 9.957 Entleihungen gesunken und haben somit wieder den „Vor-Corona-Stand“ erreicht. Zur weiteren Übersicht sind Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 – 2022 als Tabelle dieser Mitteilung angefügt.

Die Bücherei organisiert selbst keine Veranstaltungen. Diese werden ehrenamtlich von den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2010 ist ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt.

Im letzten Jahr sind insgesamt sieben Veranstaltungen der „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt worden. Dazu gehörten der große Flohmarkt, die Karikaturenausstellung des Vereins zur Förderung der internationalen Beziehungen und eine Aktion rund um eine große Medienspende in Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine. Vom Förderverein wurden zusätzlich vier Termine zum Erlangen eines Büchereiführerscheins mit einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführt.

Für das Jahr 2023 sind vom Förderverein bisher nur der große Bücherflohmarkt im Mai und eine Lesung in Kooperation mit der Buchhandlung Weddigen im Herbst geplant. Lesungen in der Bücherei finden bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 nicht mehr statt.

Beratungsergebnis:

4.2 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola

Vorlage: 91/2023

Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände

könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Nachbenennung Verdienstnadel

Uwe Kraft erkundigt sich ob es möglich ist, nach der neuen Ehrenordnung und der Ergänzung, dass postum geehrt werden kann, kurzfristig eine Nachbenennung vorzunehmen, und zwar würde er gerne noch Herrn Dieter Susemichel vorschlagen.

Bürgermeister Pauli verweist darauf, dass die Ehrungen bereits vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stattfinden und der Beschluss, postum zu ehren, erst im Anschluss im Laufe der Sitzung beschlossen werden kann. Für die nächste Ehrung kann der Vorschlag gerne eingereicht werden.

5.2 Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst

Ulrike Bolz bittet zum Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst darum, bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den folgenden Punkten zu berichten:

1. Eine Abschätzung, welchen Einfluss der Tarifabschluss auf den Haushalt hat.
2. Werden Möglichkeiten gesehen, Mehrausgaben aus den nicht besetzten Stellen zu finanzieren, da hierdurch gegebenenfalls Einsparungen erzielt werden konnten.

5.3 Elternvertreter als Gäste

Judith Rahner bittet darum, dass grundsätzlich zu Schulthemen auf der Tagesordnung auch Elternvertreter als Gäste eingeladen werden.

Weiter fragt sie nach dem Konzept für die Notbetreuung?

Bürgermeister Pauli informiert, dass die Elterninformationen diese Woche rausgehen.

Weiter wurde ihr zugetragen, dass die Elternvertreter der Kita Villa Kunterbunt mit in die Bauplanung einbezogen werden möchten.

5.4 Einladung Stadtelternbeirat zu allen Sitzungen Sozialausschuss

Karin Birk-Lemper spricht sich dafür aus, den Stadtelternbeirat noch einmal offiziell zu allen Sozialausschuss-Sitzungen mit dem Hinweis einzuladen, dass dieser immer teilnehmen kann, auch wenn keine Kita-Themen auf der Tagesordnung stehen.

Bürgermeister Pauli gibt zu bedenken, dass es keine Satzung für den Stadtelternbeirat gibt. Es gibt eine Geschäftsordnung. Einen Parlamentsbeschluss gibt es nur zur Gründung. Wenn wir den Stadtelternbeirat mit dem Ausländerbeirat und dem Seniorenbeirat gleichstellen, verursacht dies Kosten.

Dr. Kulb ergänzt hierzu, dass man keinen neuen Kostenpunkt aufnehmen sollte, sondern lediglich den Stadtelternbeirat informieren möchte, dass er an den Sitzungen teilnehmen kann. Hierzu muss er aktiv eingeladen werden.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anja Engers
Schriftführerin



Datum, 23.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/84/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

**Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“
Anpassung der Betreuungsentgelte**

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlagen, Abrechnungen und Mittelanmeldungen aus dem Jahr 2022 zu den Betreuungsangeboten an den Grundschulen. Bekanntlich hat die Umstrukturierung der KiT GmbH des Hochtaunuskreises zu erheblichen Kostensteigerungen geführt. So wurde in 2021 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Betrieb der KiT GmbH wird seither nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen. Hierfür wurde ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt. Für die rund 700 MitarbeiterInnen wurden im Verwaltungsbereich 9,5 Vollzeitstellen geschaffen. Es wurden Räume angemietet, ein Personalrat eingeführt und es kam zu erheblichen Lohnsteigerungen der Mitarbeitenden durch die analoge Eingruppierung gemäß TVÖD. Die von der KiT GmbH hierzu überlassene Darstellung der Kostenentwicklung 2018 bis 2023 ist dieser Vorlage beigelegt.

Die monatlichen Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten wurden von seither 8.500,00 € um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €. Zusätzlich sind an den Hochtaunuskreis Abschlagszahlungen für die Betriebskosten in Höhe von 16.200,00 € im Quartal zu zahlen.

Diese Änderungen und die damit verbundene Kostensteigerung von 20 % wurden der Stadt Neu-Anspach und den anderen Kommunen im Hochtaunuskreis durch die Endabrechnung 2021 und die Anforderung der Abschläge 2022 mitgeteilt. Darüber hinaus wurde für 2023 eine Tarifsteigerung von rund 3 % angekündigt, die bei den Mittelanmeldungen berücksichtigt wurden. Für die Zuweisungen an den Hochtaunuskreis wurden für das Betreuungsangebot an der Grundschule insgesamt 281.100,00 € eingestellt.

Auf dieser Grundlage ist eine Anpassung der von den Eltern zu zahlenden Betreuungsentgelte unumgänglich. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.02.2016.

Die Stadt Usingen hat die Vergleichszahlen zu den Entgelten anderer Kommunen im Hochtaunuskreis ermittelt. Auch diese Übersicht ist dieser Vorlage als weitere Anlage beigelegt. Es stehen auch andere Kommunen vor der Erhöhung der Entgelte, haben aber hierzu noch keine konkreten Planungen. Lediglich Grävenwiesbach und Usingen haben bereits Beschlüsse gefasst.

Die Kosten für die Schulen, die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen, fallen durch die höheren Landesförderungen weitaus geringer aus. Dies betrifft in der Stadt Neu-Anspach die Grundschule an der Wiesenau. Die Anpassung der Teilnahmeentgelte für dieses Angebot erfolgt daher durch gesonderte Beschlussfassung mit der Vorlage Nr. XIII/89/2023.

Basierend auf dem Vergleich und der erheblichen Kostensteigerungen für die Stadt Neu-Anspach wird vorgeschlagen, die Kostensteigerung analog der Stadt Usingen vorzunehmen:

07:30-13:30 Uhr um jeweils 10,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-15:00 Uhr um jeweils 20,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-17:00 Uhr um jeweils 25,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

Modul	Betreuung Hasenberg aktuell	Bereuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2023	Betreuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2024
07:30-13:30	52,00 €	62,00 €	72,00 €
07:30-15:00	115,00 €	135,00 €	155,00 €
07:30-17:00	138,00 €	163,00 €	188,00 €

Das Betreuungsangebot am Hasenberg wird aktuell von durchschnittlich 130 Kindern besucht. Da die Betreuung tageweise und mit unterschiedlichen Modulen gebucht werden kann, liegt die Auslastung am niedrigsten freitags mit 85 Kindern und am höchsten donnerstags mit 131 Kindern. Die Auswirkung auf die zu erzielenden Mehreinnahmen durch den Hochtaunuskreis auf der Grundlage der vorgeschlagenen Erhöhung der Entgelte, lässt sich daher auch nicht genau beziffern. Nach einer Durchschnittsberechnung dürfte sie im ersten Jahr bei rund 28.000,00 € für das reguläre Betreuungsangebot liegen. Anteilig wären dies für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) rund 11.800,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt um jährlich jeweils 1,00 €/Stunde. Die Erhöhung der Entgelte für die Ferienbetreuung, deren Kosten in voller Höhe von der Stadt zu tragen sind, wird von seither 57,50 € auf 68,25 €/Woche für das Jahr 2023 und 79,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist abschließend noch darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1:

Betreuungsentgelt:

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2023	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2024
Modul 1 an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €
Modul 2 Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 15.00 Uhr	135,00 € 108,00 € 81,00 € 54,00 € 27,00 €	155,00 € 124,00 € 93,00 € 62,00 € 31,00 €
Modul 3 Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 17.00 Uhr	163,00 € 130,40 € 97,80 € 65,20 € 32,60 €	188,00 € 150,40 € 112,80 € 75,20 € 37,60 €

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage

1. Darstellung Kostenentwicklung KiT GmbH
2. Vergleich Kostenbeiträge Kommunen



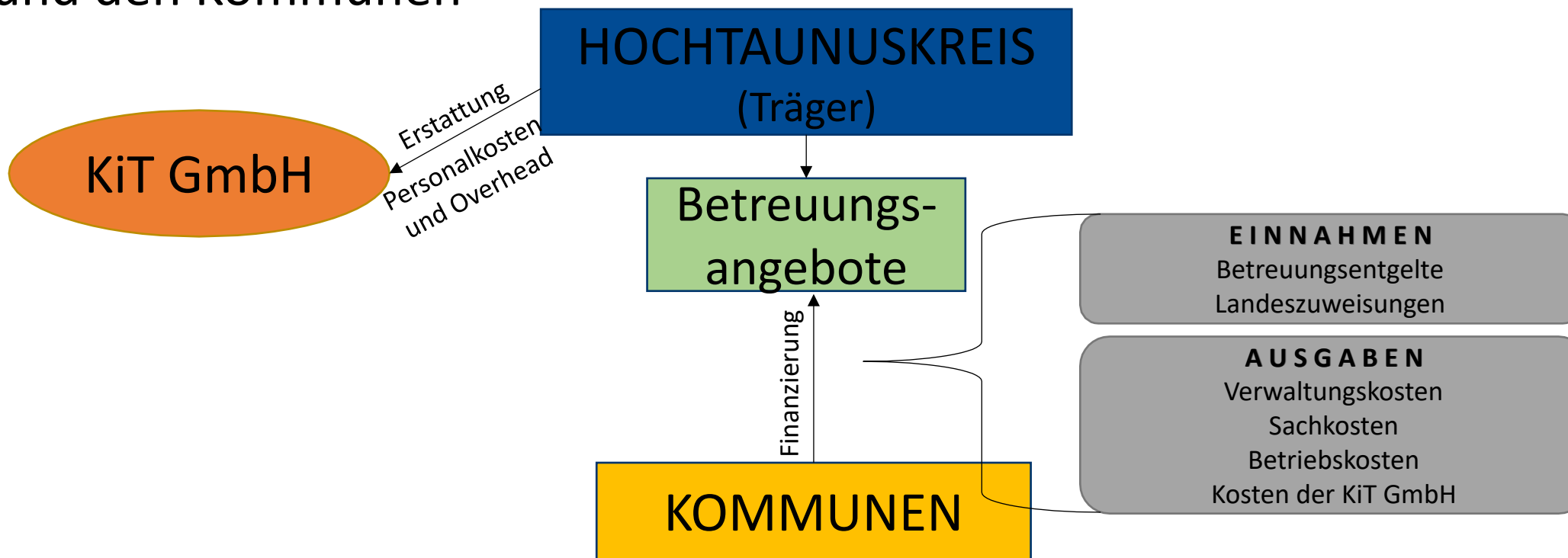
Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

Entwicklung der Kosten 2018-2023

für die Bereiche Verwaltung und Schülerbetreuung

Auftragsverhältnis der KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist als Dienstleister für den Hochtaunuskreis tätig
- Verwaltungsvereinbarungen bestehen zwischen dem Hochtaunuskreis und den Kommunen



Überblick KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist eine gemeinnützige GmbH – ein sogenannter Tendenzbetrieb
- Keine Gewinnerzielungsabsicht – aber Notwendigkeit der Kostendeckung
- Jahresergebnis 2021 – bei einem Umsatz (Erträge und Aufwendungen) in Höhe von 15 Millionen – Überschuss von 63.000 Euro (= 0,4 %)
- Monatliche Personalkosten von über 1 Million = nur mit Abschlägen zu finanzieren
- Tarifungebunden – keine Anwendung eines Tarifvertrages – aber Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz

Überblick Aufgaben der KiT GmbH

- **3 Aufgabenbereiche:**

Betreuungsangebote an den Schulen, Teilhabe/Integrationshilfe, Kindertagesstätten

- **Personal:**

Über 700 Mitarbeiter/innen = hohe Fluktuation = Personalgewinnung, Einstellungsverfahren, Vertragliche Abwicklung

- **Steuerung der Aufgabenwahrnehmung vor Ort:**

pädagogische Fachberatung, Personaleinsatz, regionale Leitungstreffen der Betreuungseinrichtungen, Problemlösungen, Krisenmanagement bei krankheitsbedingtem Personalmangel

- **Finanzen:**

Budgetplanung, Rechnungswesen / Abrechnung der Leistungen

Um diese Aufgaben erledigen zu können, wird ein entsprechender Verwaltungsbereich - Geschäftsstelle - benötigt

Ursachen Kostensteigerung 2018-2023

- Erhöhung der Mitarbeiterzahl in der Geschäftsstelle auf 13 Personen (Stand Ende 2022), zusammen 9,5 VZ für die Verwaltung einer Mitarbeiterzahl von über 700 Beschäftigten
- Hauptamtliche Geschäftsführung ab April 2021, Wechsel der Geschäftsführung zum Januar 2022
- Gründung des Betriebsrates im Jahr 2020 mit Freistellung von Personal, regelmäßige Betriebsversammlungen
- Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, gestiegene Mietneben- und Betriebskosten
- gesteigener Bedarf an Fortbildung und Rechtsberatung
- Einführung eines Jobtickets für alle Mitarbeiter/innen im Juni 2022
- Allgemeine Kostensteigerungen für 2022 und 2023
- vertragliche Bindung der B. A. D. GmbH als Dienstleister für betriebliche Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ab 2023

Kostenbereiche Verwaltung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, Jobticket, weitere Personalmaßnahmen

- **Miete / Betriebskosten:**

Miete Büroräume und Parkplätze, Mietnebenkosten, Betriebskosten

- **Sachkosten:**

Büro- und Verbrauchsmaterial, Abschreibungen, Fort- und Weiterbildung, Rechtsberatung, Betriebsversammlung, Bankgebühren, Gerichtskosten, Steuer- und Wirtschaftsprüfung, Beirat, Versicherungen, Veröffentlichungen, Personalkostenerstattungen, Kosten für Gesundheitsvorsorge und Arbeitsschutz

Die Overheadkosten werden auf die verschiedenen Arbeitsbereiche verteilt. Die Umlage erfolgt in einem festgelegten, internen Verfahren (fachliche Zuordnung und pro Mitarbeiter/in)

Entwicklung der Kosten Verwaltung (Overhead)

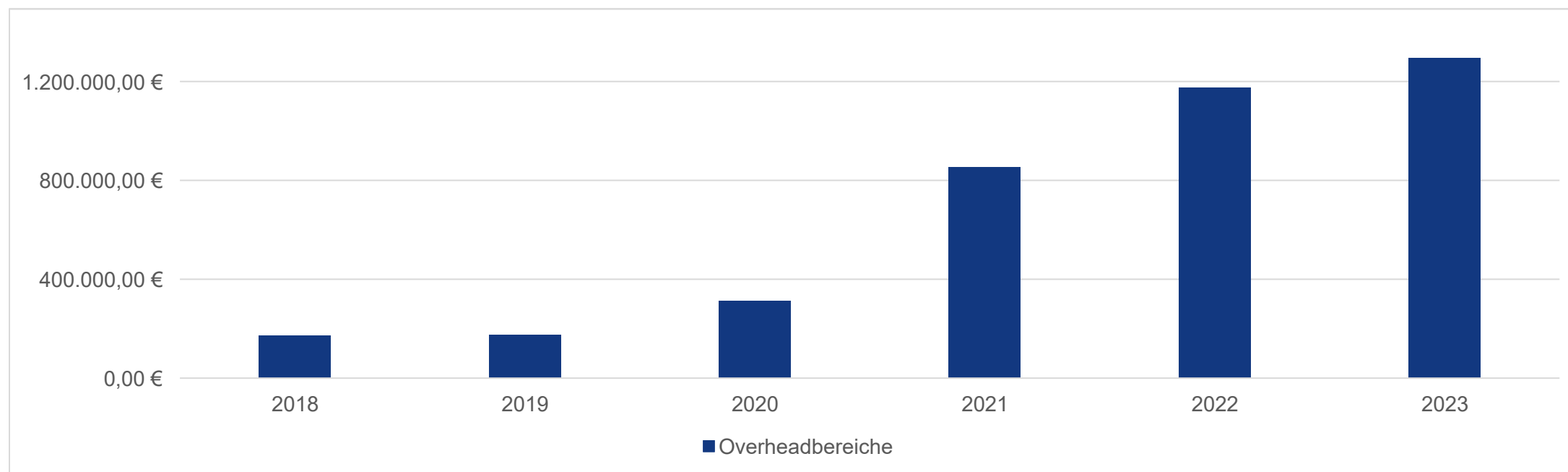
Overheadbereiche	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	80.900,00 €	92.400,00 €	163.100,00 €	482.000,00 €	614.400,00 €	712.200,00 €
Miete / Betriebskosten	0,00 €	1.100,00 €	11.300,00 €	129.700,00 €	128.000,00 €	129.000,00 €
Sachkosten	139.300,00 €	141.600,00 €	185.100,00 €	297.500,00 €	459.800,00 €	455.100,00 €
Summe Ausgaben	220.200,00 €	235.100,00 €	359.500,00 €	909.200,00 €	1.202.200,00 €	1.296.300,00 €
Summe Einnahmen	48.200,00 €	58.800,00 €	48.200,00 €	56.800,00 €	28.300,00 €	2.700,00 €
Overheadkosten	172.000,00 €	176.300,00 €	311.300,00 €	852.400,00 €	1.173.900,00 €	1.293.600,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	103%	181%	496%	683%	752%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	3%	77%	174%	38%	10%

Hinweis: In den ersten Jahren wurden die Verwaltungsaufgaben einschließlich Geschäftsführung durch Kreisbedienstete wahrgenommen

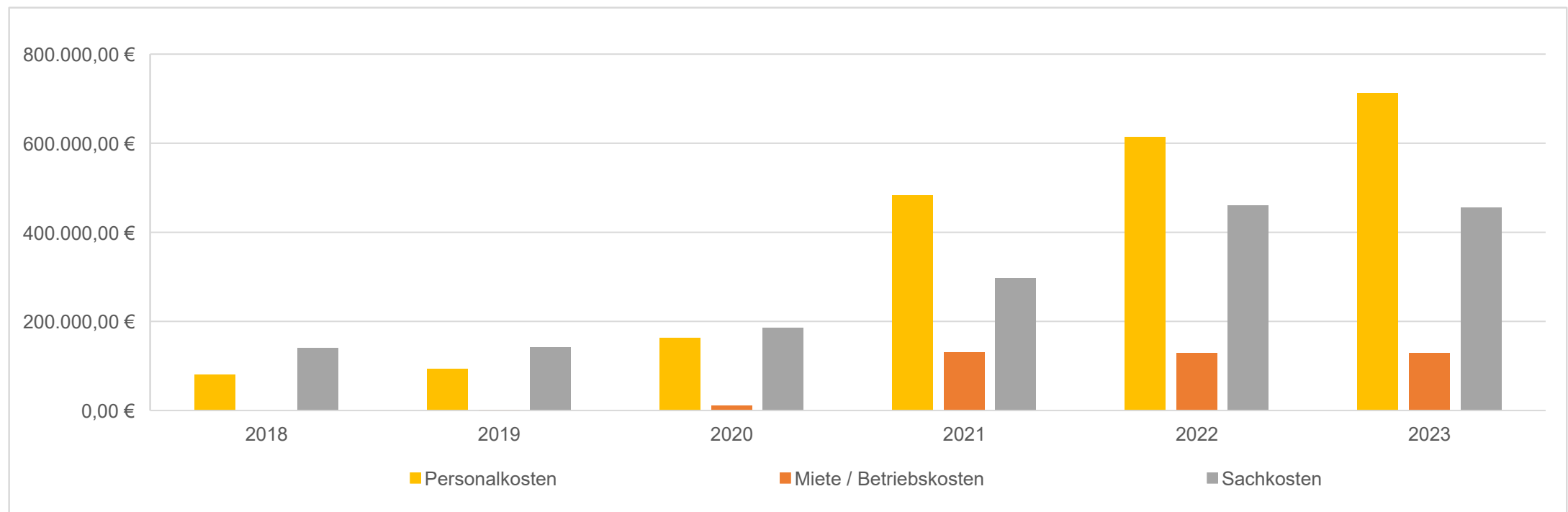
* Planung für 2022 und 2023 |
Stand November 2022

Entwicklung Kosten Verwaltung



Zusammenfassung

Entwicklung Kosten Verwaltung



Entwicklung Kosten Personal

Personelle Probleme

- Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung – teils mehr Abgänge als Zugänge
- Einschränkungen bei der Kompetenz der Bewerber – wegen schlechter Bezahlung
- Stundenlöhne an der Mindestlohngrenze – vielfach rund 11 Euro
- Forderung des Betriebsrats seit dessen Gründung 2020
- Notwendigkeit der Einführung eines neuen Entgeltsystems

Daher Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Entgeltsystems ab 01.07.2022

- mit Anwendung der Entgelttabellen des TVöD –VKA und TVöD VKA SuE
- mit Anwendung von Entgeltgruppen und Stufenzuordnung
- Anspruch auf die Sonderzahlung
- Anspruch auf die kommenden Tarifsteigerungen

Kostenbereiche Schülerbetreuung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, weitere Personalmaßnahmen

- **Sachkosten:**

Umlage Overheadkosten, Kosten für Zeitarbeitspersonal, Reisekosten, Fort- und Weiterbildung, Übernahme von Schulgeldern zur Qualifizierung des Personals, Personalkostenerstattungen, Kosten für Berufsbekleidung (Küchenpersonal)

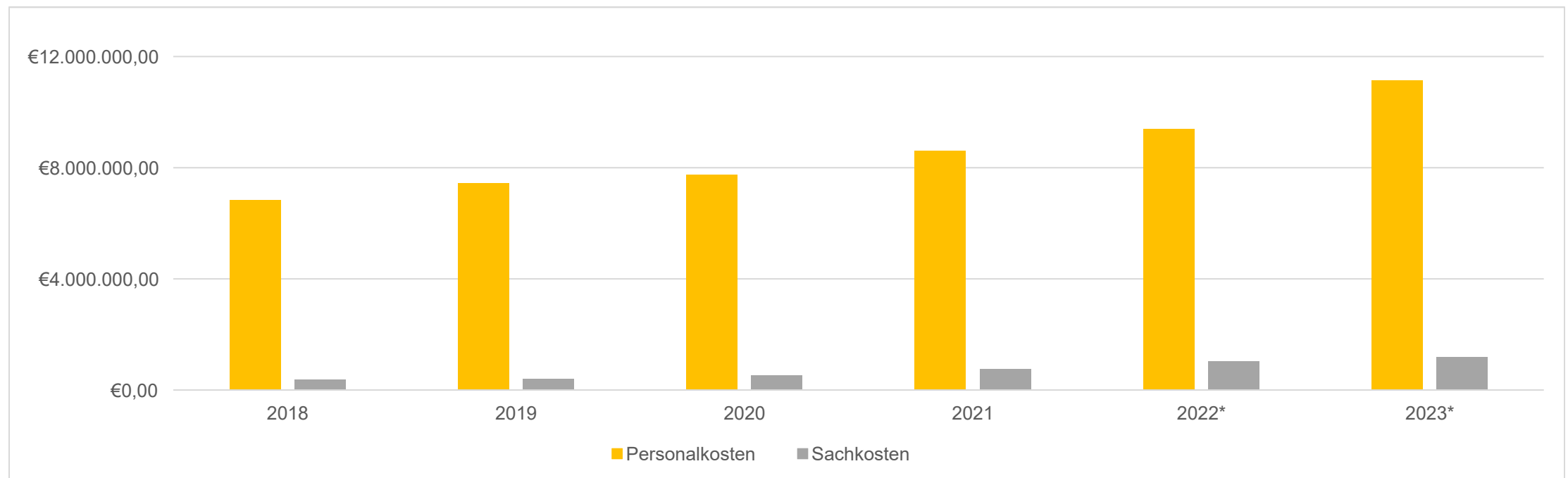
Entwicklung der Kosten Schülerbetreuung

Schülerbetreuung	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	6.816.700,00 €	7.440.000,00 €	7.729.500,00 €	8.614.700,00 €	9.378.600,00 €	11.124.700,00 €
Sachkosten	377.800,00 €	400.700,00 €	523.700,00 €	747.600,00 €	1.022.700,00 €	1.176.800,00 €
Schülerbetreuung	7.194.500,00 €	7.840.700,00 €	8.253.200,00 €	9.362.300,00 €	10.401.300,00 €	12.301.500,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	109%	115%	130%	145%	171%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	9%	5%	13%	11%	18%

* Planung für 2022 und 2023 | Stand November 2022

Entwicklung Kosten Schülerbetreuung



Ausblick

- Die Kostensteigerungen bei den Overheadkosten werden sich in 2022 und 2023 im Vergleich zu 2021 fortsetzen
- Danach sind dann die gravierendsten Steigerungen abgeschlossen
- Für 2024 ist dann nur noch mit einer moderaten Kostensteigerung in Abhängigkeit von den Tarifabschlüssen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu rechnen

Vergleich Kostenbeiträge Betreuungsangebote (ohne Pakt für den Nachmittag) der Kommunen

Betreuungs- modul	Usingen Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.23 Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.24 Entgelt €	Neu- Anspach Entgelt €	Neu- Anspach neu ab 01.08.23 Entgelt €	Neu- Anspach neu 01.08.24 Entgelt €	Glas- hütten Entgelt €	Gräven- wiesbach Entgelt €	Gräven wiesbach neu Entgelt €	Weilrod Entgelt €	Schmitten Entgelt €	Königstein Entgelt €	Kronberg Entgelt €
07:30-13:30	40,00	50,00	60,00	52,00	62,00	72,00		48,00	75,00	40,00	45,00	50,00	50,00€
07:30-14:00	45,00	55,00	65,00				96,00					80,00	
07:30-15:00	100,00	120,00	140,00	115,00	135,00	155,00	140,00					165,00	130,00€
07:30-15:30								174,00	187,00				
07:30-16:00							165,00				165,00		
07:30-17:00	140,00	165,00	190,00	138,00	163,00	188,00		186,00	201,00	130,00		190,00	180,00 €



Datum, **29.03.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/89/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

**Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“
Anpassung der Teilnahmeentgelte**

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlage Nr. XIII/84/2023 zur Anpassung der Teilnahmeentgelte an der Grundschule am Hasenberg.

Die Grundschule an der Wiesenau nimmt am „Pakt für den Nachmittag“ teil. Die Kosten für diese Grundschulen fallen weitaus geringer aus, da die Landesförderung entsprechend höher ist. Im Hochtaunuskreis wird dieses Modell außer in Neu-Anspach noch in Schmitten an der Jürgen-Schumann-Schule und in Friedrichsdorf an der Hardtwaldschule angeboten. Zum Vergleich sind die aktuellen Teilnahmeentgelte und die geplanten Erhöhungen in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Modul	Neu-Anspach	Neu-Anspach neu ab 01.08.23	Neu-Anspach neu ab 01.08.24	Schmitten	Friedrichsdorf
Mo. bis Do. 7:30 – 15:00 Uhr	70,00				64,00
7:15 – 15.00 Uhr		77,00	84,00	65,00	
Mo. bis Do. 7:30 – 17:00 Uhr	90,00				80,00
7:15 – 17.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 15:00 Uhr	90,00				104,00
7:15 – 15.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 17:00 Uhr	110,00				130,00
7:15 – 17.00 Uhr		121,00	132,00	100,00	

Zur Gebührenkalkulation bildete die Kostensteigerung von 20 %, die der Hochtaunuskreis eingerechnet hat, die Grundlage. Da eine 20 %ige Erhöhung nicht in einem Jahr an die Eltern weitergegeben werden soll, wurde eine Erhöhung von jeweils 10 % über zwei Jahre kalkuliert.

Der Hochtaunuskreis fordert ab dem Jahr 2022 für das Betreuungsangebot eine monatliche Zuweisung in Höhe von 3.000,00 € für Personal- und Sachkosten. Hinzu kommt eine eingeplante Tarifsteigerung von 3 %, so dass im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 37.080,00 € eingestellt wurden. Der städtische Anteil an den Personalkosten lag bisher bei 66 %. Hierbei wurde anteilig für die Stadt eine Betreuungszeit von 14.30 bis 17.00 Uhr und von 7.30 bis 8.00 Uhr, mithin 3 Stunden gerechnet. Neu ist, dass die Betreuung an der Grundschule jetzt um 7.15 Uhr beginnen soll und damit die Personalbemessung um diese viertel Stunde ausgeweitet wurde.

Ab dem Jahr 2020 wurden vom Hochtaunuskreis keine Abschläge mehr für die Grundschule an der Wiesenau gefordert und somit auch keine Zuweisungen mehr im Haushalt eingestellt. Die Einnahmen und Landesmittel reichten aus, um die Kosten zu decken. Ausnahme hiervon bildeten lediglich die Corona bedingten Einnahmeausfälle, die an den Kreis gezahlt wurden. Die Entgelte für die Schulbetreuung wurden letztmalig zum 01.02.2016 analog mit den Betreuungsentgelten für die Grundschule am Hasenberg angehoben. Zum 01.08.2016 begann die Teilnahme der Grundschule am „Pakt für den Nachmittag“. Mit der hierfür geschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden die Teilnahmeentgelte für dieses Betreuungsmodell wieder reduziert und die aktuell gültigen Betreuungsentgelte gemäß der oben abgebildeten Tabelle erhoben.

Für das Betreuungsangebot an der Wiesenau sind aktuell 120 Kinder angemeldet. Die Buchung der Module verteilt sich wie folgt:

Montags bis donnerstags 15.00 Uhr:	81 Kinder
Montags bis donnerstags 17.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 15.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 17.00 Uhr:	32 Kinder

Die durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entgelte durch den Kreis erzielbaren Mehreinnahmen belaufen sich, bei einer Berechnung auf der Grundlage der gleichen Kinderzahlen und Modulbuchungen, im ersten Jahr auf rund 19.400,00 €. Anteilig für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) können damit Mehreinnahmen von rund 8.100,00 € generiert werden. Im zweiten Jahr beziffert sich die Mehreinnahme bei gleicher Kinderzahl und Modulbuchung auf rund 38.900,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt jährlich um jeweils 1,00 €/Stunde. Da die Stadt die Kosten für die Ferienbetreuung in voller Höhe trägt, wird hier eine Erhöhung der Entgelte von seither 45,50 € auf 50,00 €/Woche für das Jahr 2023 und 55,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Weiter wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist auch hier darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

Abschließend wird noch darüber informiert, dass für das Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau inzwischen eine Änderungsvereinbarung vom Hochtaunuskreis vorgelegt wurde. Da hier noch ein Abstimmungsbedarf mit dem Kreis besteht, der bisher noch nicht erfolgen konnte, wird für die nächste Sitzungsrunde eine Vorlage vorbereitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die mit dieser Vorlage zu beschließende Anlage 1, Teilnahmeentgelt, wird dann Bestandteil der Änderungsvereinbarung bilden.

Beschlussvorschlag:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der

Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1

Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 84,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

Modul 2

Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 132,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/94/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ (§§ 5 bis 8 alte Fassung) einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die wesentlichen Änderungen hier kurz beschrieben.

Auf Wunsch des Seniorenbeirats soll die Wahl zum Seniorenbeirat zukünftig immer mit dem Termin der Hessischen Kommunalwahlen stattfinden. Bei gleicher Amtszeit von jeweils 5 Jahren bietet sich die Zusammenlegung an. Dies hat sicher Synergieeffekte und Kosteneinsparungen im Sinne der Bearbeitung in der Verwaltung zur Folge. Konkret zu erwähnen sind hier z.B. die Bearbeitung in einem Leistungsbereich der Verwaltung, das Versenden einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung und das gemeinsame Versenden von Briefwahlunterlagen.

Allerdings muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei einer „dreifachen“ Wahl (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Seniorenbeirat) sicher auch manche Wählerinnen und Wähler an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, dass sowohl im zuständigen Leistungsbereich wie auch im Wahllokal an der Urne noch aufmerksamer die Wahlberechtigung jeder Person geprüft werden muss. Leichte Zeitverzögerung im jeweiligen Ablauf sind zu erwarten.

Weiter war es Wunsch des Seniorenbeirats, dass die Wahl des Seniorenbeirats nicht mehr ausschließlich per Briefwahl wie bisher, sondern auch an der Urne im Wahllokal möglich sein soll.

Auch hat man bei der letzten Wahl in 2021 festgestellt, dass das Verfahren „Tag der Stimmauszählung (Vollversammlung)“ i.V.m. dem Wahlausschuss, welcher die Aufgaben des Briefwahlvorstands wahrnimmt, nicht mehr zeitgemäß ist. Zukünftig erfolgt auch hier die genaue Stimmauszählung in der Verwaltung, analog dem Auszählen der Personenstimmen zur Kommunalwahl. Technische Unterstützung durch die automatisierte Datenverarbeitung steht zur Verfügung. Das vorläufige Ergebnis ist dann auf der städtischen Homepage einzusehen und wird nach Beschluss durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass sämtliche Fristen und Zeitabstände, die in der neuen Wahlordnung genannt sind, den gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen und somit komplett gleichgestellt sind mit den Fristen und Terminen der Kommunalwahl.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Wahlordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4

Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5 Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10 Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/95/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die Änderungen hier kurz beschrieben.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen (Name und Sitz, Rechtsstellung) wurden die Aufgaben konkretisiert und Ziele in § 3 neu definiert. Im § 4 „Rechte & Pflichten“ wurde eine Doppelung bezgl. der Mitwirkung herausgenommen und eine Klarstellung bezgl. öffentlicher Aussagen des Seniorenbeirats ergänzt, ansonsten ist diese Passage unverändert. Zur Wahl und Amtszeit in § 5 wird auf die jetzt neue Wahlordnung verwiesen. In § 6 findet man die Zusammensetzung des Vorstands des Seniorenbeirats sowie die Regelungen zur Tätigkeit von Ausgaben.

In § 7 ist der Abschnitt zu den Ehrungen enthalten, welcher inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt wurde. Die Passagen „Einberufung von Sitzungen“ sowie „Sitzungen des Seniorenbeirats“ in den §§ 8 und 9 orientieren sich an gängigen Mustern und Texten. Neu ist hier, dass zukünftig die Termine der Sitzungen des Seniorenbeirats abgefragt und im Sitzungskalender der städtischen Gremien aufgeführt werden. Ebenso werden die Tagesordnungen der Sitzungen auf der städtischen Homepage (bzw. Weiterleitung auf die Homepage des Seniorenbeirats) zur Verfügung gestellt. Eine Anbindung an das städtische Rats-Info-System ist aus Kapazitätsgründen bei den Beteiligten (Seniorenbeirat/Stadtverwaltung) nicht vorgesehen.

Die Angaben in § 10 „Teilnahme anderer Vertreter“ sind ebenfalls inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt worden. § 11 „Geschäftsführung und Kosten“ wurde etwas komprimiert und auf Wunsch des Seniorenbeirats wurde § 12 „Versicherungsschutz“ entsprechend mit in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Geschäftsordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2 Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
 - Verkehrsfragen
 - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5 Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6 Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrensitzende des SBR.
-

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 15.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/77/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.03.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

Sachdarstellung:

Die Sportgemeinschaft Hausen hat per E-Mail den dieser Vorlage angehängten Antrag auf teilweisen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 eingereicht. Mit diesem beantragt sie einen Erlass der Kostenbeteiligung für mindestens die Hälfte.

Die Zahl der aktiven Mitglieder, die als Berechnungsgrundlage dienen, betragen 586. Bei einem Beitrag von 20,- € pro aktivem Mitglied sind 11.720,- € von der Sportgemeinschaft Hausen für das Jahr 2022 zu zahlen. Ein Erlass in Höhe von 50% bedeutet ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von 5.860,- €.

Im letzten Jahr konnte in der Sporthalle „Am Hasenberg“ nur teilweise Sport ausgeübt werden, da diese für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine durch den Hochtaunuskreis belegt wurde. Teilweise war es möglich, andere Räumlichkeiten anzubieten, wie z.B. die Dorfgemeinschaftshäuser. Hierfür wurden gesonderte Abrechnungen erstellt. Sportarten, wie Basketball, konnten nicht in den beiden anderen Drei-Feld-Sporthallen unterkommen, da diese voll ausgelastet waren.

Die Sperrung der Halle sowie der beiden Gymnastikräume ist für den Sportbetrieb bereits im März 2022 erfolgt. Eine Nutzung konnte in 2022 erst nach den Sommerferien im Laufe des Monats September wieder stattfinden. Dies entspricht einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Der Hochtaunuskreis hat bereits im letzten Jahr signalisiert, dass die anteiligen Betriebskosten für diesen Zeitraum nicht an die Stadt Neu-Anspach weitergegeben werden. In der Regel liegt der von der Stadt zu erbringende Anteil bei ca. 35.000,- €/Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag der Sportgemeinschaft Hausen zu entsprechen und auf 50% der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 zu verzichten. Die Summe kann durch die Reduzierung der anteiligen Betriebskosten im Bereich der Sportförderung im Haushalt aufgefangen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Die Kämmerei weist auf § 93 HGO „Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“ hin.



Anlage

Ludwig, Anke

Von: Schriftführerin <schriftfuehrer@sghausen.de>
Gesendet: Freitag, 10. März 2023 13:06
An: Ludwig, Anke
Cc: Daniel Buhlmann; Vorstand Dagmar; Kasse
Betreff: Fwd: Fwd: Kostenbeteiligung der Vereine
Anlagen: CCF_000150.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang zu der unten angehängten Mail hatten wir, wie von Ihnen angefordert, die aktuellen Mitgliederzahlen der SG Hausen mitgeteilt.

Im Jahr 2022 war die SG Hausen in ihrem Sportbetrieb stark eingeschränkt, da sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume vom Kreis für die Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine benötigt wurden. Gerne hat die SG Hausen ihren Obolus zur Flüchtlingskrise geleistet und ihre Hallenplätze in der Hasenberghalle zur Verfügung gestellt. Das bedeutete für die SG Hausen aber auch, dass sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume einige Monate nicht belegt werden konnten. Die SG Hausen hat sich selbst Notbehelfe gesucht und soweit wie möglich den Sport im Freien ausgeübt.

Da die Hasenberghalle im Jahr 2022 ca. ein halbes Jahr durch die SG Hausen gar nicht genutzt werden konnte, und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden war, beantragt die SG Hausen für das Jahr 2022 die Kostenbeteiligung auf mindestens die Hälfte zu reduzieren.

Die SG Hausen bittet um Überprüfung und hofft auf eine baldige positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Hofmann-Brand

Schriftführerin der SG Hausen 05

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Re: Kostenbeteiligung der Vereine
Datum:Tue, 7 Mar 2023 12:51:23 +0100
Von:Vorstand Dagmar <vorstand2@sghausen.de>
An:Ludwig, Anke <anke.ludwig@neu-anspach.de>

Hallo Frau Ludwig,
anbei unsere aktuellen Mitgliederzahlen.
Viele Grüße
Dagmar Fleischer



Datum, 06.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/61/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.03.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Sachdarstellung:

In den letzten Jahren sind einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienstnadeln aufgetreten, die in der Ehrenordnung nicht geregelt sind.

Dies waren:

- Die Möglichkeit eine Person posthum zu ehren;
- Die Möglichkeit, aufgrund geänderter äußerer Umstände und Informationen eine Verdienstnadel abzuerkennen bzw. eine Ehrung nicht durchzuführen.

Diese beiden Punkte sollen in der Ehrenordnung unter § 4 Verdienstnadeln ergänzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 2. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 14.06.2016, mit den Änderungen zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

Artikel I
§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

- a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
- b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
- c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
- d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden bzw. eine Ehrung nicht erfolgen soll.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 11.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/101/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 217/2021) wurde die Entgeltordnung für das Bürgerhaus beschlossen.

In § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Bürgerhauses dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Bürgerhauses übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte. Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023

zu erlassen:

§1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielpho- raum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grund- preis	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
Stunden- preis*	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende

- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
Doppelter Stundenpreis*	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€
Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€

Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

§6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

§7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav- Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
 - Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grundpreis	214,00 €	66,00 €	280,00 €	100,00 €	90,00 €	64,00 €	55,00 €	55,00 €
Stundenpreis*	15,29 €	4,71 €	20,00 €	7,14 €	6,43 €	4,57 €	3,93 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	428,00 €	132,00 €	560,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €
Doppelter Stundenpreis*	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,86 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	107,00 €	33,00 €	140,00 €	50,00 €	45,00 €	32,00 €	27,50 €	27,50 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,64 €	2,36 €	10,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00€
Mobile Leinwand	10,00€
Funkmikrofon	15,00€
Mikrofon mit Kabel	10,00€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00€
Flip-Chart mit Papier	10,00€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00€
Flügel	100,00€
Bühnenpodest	15,00€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,80€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,60€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,90€ pro Stunde

§6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach vom 10.02.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/110/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach - in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 218/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Hausen übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
im Stadtteil Hausen-Arnspach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach,
in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:**

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungs- raum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	142,66 €	48,91 €	16,30 €	28,53 €	44,83 €
Stundenpreis*	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
Ermäßigter Grundpreis	71,33 €	24,45 €	8,15 €	14,26 €	22,41 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
Erhöhter Grundpreis	213,99€	73,35 €	24,45 €	42,78 €	67,25 €
Erhöhter Stundenpreis	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der Grundpreis fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färse 45,85€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
- Rind 68,78€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungs- raum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	140,00 €	48,00 €	16,00 €	28,00 €	44,00 €
Stundenpreis*	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,14 €
Ermäßigter Grundpreis	70,00 €	24,00 €	8,00 €	14,00 €	22,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,57 €
Erhöhter Grundpreis	210,00 €	72,00 €	24,00 €	42,00 €	66,00 €
Erhöhter Stundenpreis	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,71 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,28€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,92€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,64€ pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
 - Schwein, Färsen 45,00€
 - Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
 - Rind 67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/109/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 219/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den §3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Weiter ist mit Sitzung des Magistrats vom 21.12.2021 beschlossen worden, dass der Schlachtraum im DGH in Rod am Berg ab dem 01.01.2022 geschlossen wird. Somit kann aus der Entgeltordnung der § 4 Schlachtraumnutzung komplett entfallen. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird angepasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	116,16 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8,28 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	58,08 €	8,15 €	7,13 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,14 €	0,58 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	174,24 €	24,45 €	21,39 €
Erhöhter Stundenpreis	12,44 €	1,74 €	1,52 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
 - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
 - Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
 - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	114,00 €	16,00 €	14,00 €
Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	57,00 €	8,00 €	7,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	171,00 €	24,00 €	21,00 €
Erhöhter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der Grundpreis fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.

- Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,10€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,65€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,55€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

• Schwein, Färse	45,00€
• Kalb, Schaf oder Ziege	30,00€
• Rind	67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 23.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/83/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Statistik Bücherei 2022

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Bestand an Printmedien leicht verringert, wogegen der Bestand an Non-Book-Medien zugenommen hat, so dass sich der Medienbestand insgesamt leicht erhöht hat.

Während die Entleihungen in 2021 insgesamt auf 54.438 beziffert wurden, betragen sie in 2022 insgesamt 44.481, sind also um 9.957 Entleihungen gesunken und haben somit wieder den „Vor-Corona-Stand“ erreicht. Zur weiteren Übersicht sind Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 – 2022 als Tabelle dieser Mitteilung angefügt.

Die Bücherei organisiert selbst keine Veranstaltungen. Diese werden ehrenamtlich von den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2010 ist ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt.

Im letzten Jahr sind insgesamt sieben Veranstaltungen der „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt worden. Dazu gehörten der große Flohmarkt, die Karikaturenausstellung des Vereins zur Förderung der internationalen Beziehungen und eine Aktion rund um eine große Medienspende in Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine. Vom Förderverein wurden zusätzlich vier Termine zum Erlangen eines Büchereiführerscheins mit einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführt.

Für das Jahr 2023 sind vom Förderverein bisher nur der große Bücherflohmarkt im Mai und eine Lesung in Kooperation mit der Buchhandlung Weddigen im Herbst geplant. Lesungen in der Bücherei finden bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 nicht mehr statt.

Bürgermeister

Anlagen

Bibliotheksstatistik: Entleihungen

01.01. - 31.12.2022

Entleihungen:

Romane	7.136
Sachliteratur	2.552
Kinder-/Jugendliteratur	18.550
DVD's	2.150
CDs/Tonies	1.776
Hörbücher für Erwachsene	110
Nintendo + Wii-Spiele	333
Spiele	1.558
Zeitschriften	1.805

Medien Bücherelbestand: 35.970

Medien Hessen-Onleihe (virtuelle Medien): 8.511

Entleihungen gesamt: 44.481

Leser:

Familie:	1.153
Kinder- / Jugend:	55
Neuanmeldungen (Familien- und Kinder-/Jugend):	295

Leser gesamt: 1.923

Besucher :

Bücherelbesucher gesamt: 23.277

Ehrenamtstunden + Veranstaltungen der "Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach"

Veranstaltungen: 7

Ehrenamtsstunden Freunde der Stadtbücherei gesamt: 395

Bibliotheksstatistik: Bestand

01.01 - 31.12.2022

	Bestand 31.12.2021	Zugang 2022	Abgang 2022	Bestand 2022
Roman:	4.023	385	444	3.964
Sachliteratur:	3.461	375	588	3.248
Kinder-/Jugendliteratur:	5.533	408	142	5.799
Zeitschriften:	736	332	373	695
Printmedien insgesamt:	13.753	1.500	1.547	13.706
DVDs:	1.041	77	27	1.091
CDs/Tonies:	833	62	9	886
Nintendo/Wii:	81	2	7	76
Hörbücher für Erwachsene:	452	-	-	452
Spiele:	246	40	3	286
Non-Book insgesamt:	2.653	181	46	2.791
Physische Medien Insg.:	16.406	1.681	1.593	16.497
Virtueller Bestand - OnleiheVerbundHessen:	1.033	61	119	975
Medien insgesamt:	17.439	1.742	1.712	17.472

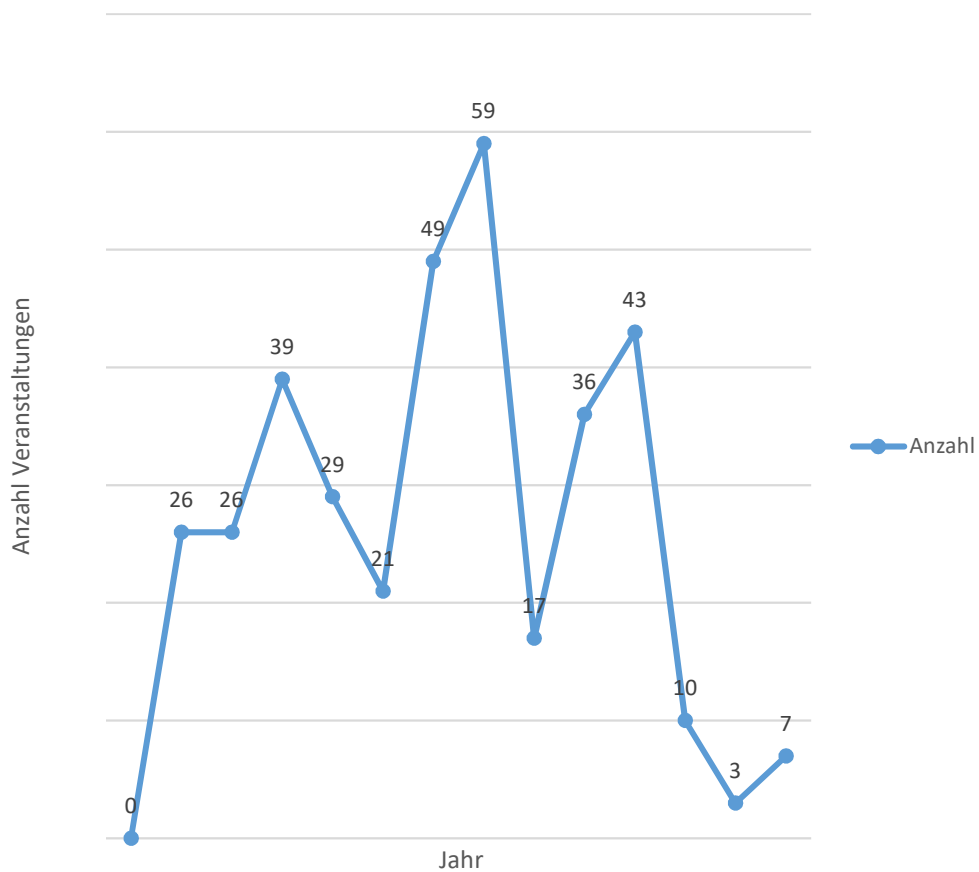
Vergleich Statistik Bücherei

	2018	2019	2020	2021	2022
Entleihungen gesamt	43.038	44.121	53.135	54.438	44.481
Leser gesamt	k.A.	2.238	2.029	1.993	1.923
Büchereibesucher gesamt	26.563	27.227	24.306	24.036	23.277
Ehrenamtsstunden Freunde der Stadtbücherei gesamt	1.045	1.196	327	283	395
Veranstaltungen	36	43	10	3	7
Printmedien insgesamt	14.617	14.956	14.139	13.753	13.706
Non-Book insgesamt	2.509	2.611	2.693	2.653	2.791
Virtueller Bestand - OnleiheVerbund Hessen	1.005	1.025	1.054	1.033	975
Medien insgesamt	18.131	18.592	17.886	17.439	17.472

Bibliotheksstatistik

Veranstaltungen inclusive Führungen und Vorlesen für Kindergärten/Schulen

Jahr	Anzahl
2010	26
2011	26
2012	39
2013	29
2014	21
2015	49
2016	59
2017	17
2018	36
2019	43
2020	10
2021	3
2022	7





Datum, 29.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/91/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

Bürgermeister